

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Sie müssen nach der Antragstellung **unverzüglich** alle Änderungen der Unterhaltsvorschussstelle anzeigen, die für die Leistung nach dem UVG von Bedeutung sind. Bitte setzen Sie sich dann unverzüglich mit **der Unterhaltsvorschussstelle in Verbindung**.

Folgende Änderungen führen zu einer Einstellung oder Anpassung der Unterhaltsvorschussleistung:

- Das Kind lebt nicht mehr ausschließlich bei Ihnen (z. B. wegen des Aufenthaltes in einem Heim, bei Pflegeeltern, bei dem anderen Elternteil).
- Sie wollen heiraten (auch, wenn es sich bei dem Ehepartner nicht um den anderen Elternteil des Kindes handelt) oder wollen eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft eintragen lassen.
- Sie wollen mit dem anderen Elternteil Ihres Kindes zusammenleben.
- Es hat sich eine wesentliche Änderung bei den Betreuungszeiten durch den anderen Elternteil Ihres Kindes ergeben.
- Das Kind zieht zum anderen Elternteil.
- Der andere Elternteil
 - zahlt Unterhalt für das Kind,
 - will zukünftig Unterhalt für das Kind zahlen,
 - ändert die Höhe seiner Unterhaltszahlung.
- Der andere Elternteil oder das Kind ist gestorben.
- Dem Kind wird Halbwaisenrente gewährt bzw. der Auszahlungsbetrag ändert sich.
- Das Kind besucht die allgemeinbildende Schule nicht (mehr).
- Das Kind wird 15 Jahre alt und erzielt Einkünfte des Vermögens (z. B. Zins-einkünfte oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) und/oder Erträge aus zumutbarer Arbeit (z. B. Ausbildungsvergütung oder Arbeitseinkommen).

Bitte wenden

Diese Änderungen führen zu keiner Einstellung oder Anpassung der Unterhaltsvorschussleistung, sind jedoch ebenfalls mitzuteilen:

- Ihre Anschrift oder die Anschrift des Kindes ändert sich.
- Sie erfahren den bisher unbekanntem Aufenthaltsort bzw. die neue Anschrift des anderen Elternteils.
- Ihre Bankverbindung ändert sich.

Ich versichere, dass ich die Anzeigepflichten in diesem Merkblatt zur Kenntnis genommen habe. Mir ist bekannt, dass die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Mitteilungspflichten als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu 1.000 € geahndet werden können und die Verletzung der vorgenannten Pflichten zur Ersatzpflicht der gezahlten Leistungen führen.

Hinweis:

Wenn Ihr Kind das 12. Lebensjahr bzw. das 15. Lebensjahr vollendet, müssen weitere besondere Voraussetzungen geprüft werden. Sie erhalten zu gegebener Zeit einen entsprechenden Fragebogen.

(Datum und Unterschrift)